Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II.

Proceſſualiſche Bemerkungen.

I.

Ueber das Fragerecht im Civilproceſſe.

Von

Herrn Profeſſor Dr. **Deurer** in Heidelberg.

Die Worte von Calliſtratus in L. 1. §. 1. de interrog. in jure (XI, 1): „Interrogatoriis autem actionibus hodie non utimur, quia nemo cogitur ante judicium de suo jure aliquid respondere“ u. ſ. w. haben bekanntlich, in Beziehung auf die praktiſche Bedeutung der interrogationes in jure im juſtinianiſchen und im heutigen Rechte, zu ſehr verſchiedenen Anſichten Veranlaſſung gegeben [1]). Man darf aber wohl in Betreff des juſtinianiſchen Rechts als die jetzt allgemein angenommene [2]) und gewiß auch richtige Auslegung jener Worte die anſehen, daß die formelle Wirkung der interrogationes in jure, inſofern ſie eine interrogatoria actio hervorbringen konnten, außer Gebrauch gekommen ſey, ohne daß aber dieſe interrogationes ſelbſt mit ihren materiellen Wirkungen wegfielen. Denn daß dieſe noch im juſtinianiſchen Rechte zur Anwendung kommen ſollten, beweiſt ſchon die Aufnahme ſo vieler Stellen über dieſes In-

1) Vgl. hierüber Glück Comm. Bd. XI. S. 287 ff. Brackenhöft in dieſem Archiv Bd. XX. S. 393 ff.

2) Malblanc princ. jur. §. 244. v. Wening-Ingenheim Civilrecht §. 55 a. E. Mühlenbruch Lehrb. (3te Ausg.) §. 143. Not. 12. Brackenhöft a. a. O. S. 394 f.

ſtitut in die Digeſten, wobei ſich um ſo weniger daran denken läßt, daß die Compilatoren etwa blos beabſichtigt hätten, ſie wegen des hiſtoriſchen Zuſammenhangs mit anderm noch praktiſchem Rechte aufzunehmen, da einestheils ein ſolcher Zuſammenhang erſt nachzuweiſen wäre, anderntheils aber in dieſem Falle wohl eine kürzere Hindeutung, als in einem eigenen nicht eben magern Titel genügt haben würde. Auch darf, glaube ich, nicht überſehen werden, daß dieſer ganze Titel in die Baſiliken [3]) übergegangen iſt, und ſowohl ältere als neuere Scholien das Inſtitut als ein vollkommen praktiſches behandeln [4]).

Eine andere Frage iſt es aber, ob auch noch im heutigen Proceſſe die römiſchen **Interrogationes** anwendbar ſeyen? Dieſelbe wird von unſern Schriftſtellern gewöhnlich ſchlechthin bejaht, indem ſie nur die Beſchränkung hinzufügen [5]), (welche ſie theils aus den Worten der **L. 1. §. 1. cit.** theils aus dem veränderten Verfahren folgern), daß nicht vor der Anſtellung der Klage [6]), oder, was die verbreitetere Anſicht iſt, nicht vor der Litisconteſtation [7]) eine ſolche **Interrogatio** geſtellt werden dürfe. Die Gründe, welche man für die Beibehaltung der **Interrogationes** im

---

3) Bei Fabrot Bd. V. S. 734 ff.

4) Ich möchte daher (wenn es erlaubt iſt, dies hier gelegentlich zu erwähnen) es als ein nicht ganz unwichtiges Argument für die heutige Unanwendbarkeit der Catoniana regula anſehen, daß der Tit. de Cat. reg. weder in die Baſiliken noch in ein anderes byzantiniſches Rechtsbuch (ſo viel ich weiß) übergegangen iſt.

5) Nur Stryk (Us. mod. XI. 1. §. 14.) meint, daß demjenigen, welcher eine hered. pet. anſtellen wolle, es erlaubt ſeyn müſſe, per libellum supplicem judicis officium implorare, daß einem beſtimmten Genannten auferlegt werde, ſich darüber zu erklären, ob er die Erbſchaft beſitze oder nicht. Doch hat Stryk vorher (l. c. §. 6.) zugegeben, daß nach dem Gerichtsgebrauche ante judicium acceptum eine interrogatio nicht geſtattet werde.

6) Brackenhöft a. a. O. S. 397 f.

7) Vgl. die unten Not. 15 Genannten.

heutigen Processe anführt, sind theils äußere, hergenommen von der Regel, daß, so lange in den Reichs- oder Particulargesetzen ein römisches Rechtsinstitut nicht ausdrücklich aufgehoben sey, dasselbe seine Gültigkeit behalten müsse [8]), oder von der Fassung des **juramentum calumniae generale**, insofern diese so laute: „So oft ihr im Rechten befraget werdet" ꝛc., was aber nicht etwa blos auf die Positionen zu beschränken sey, indem sonst das bei diesen erforderliche **juramentum respondendorum** unnütz seyn würde [9]). Theils aber sind jene Gründe innere, indem man sich darauf beruft, daß vermittelst der **Interrogationes** die Wahrheit leichter eruirt und die lange Dauer der Processe abgekürzt werden könne [10]). — Allein wenn es sich um die praktische Anwendbarkeit eines Instituts handelt, so genügt es nicht, nachzuweisen, daß dasselbe im frühern Rechte ausdrücklich sanctionirt und durch kein späteres Gesetz aufgehoben sey. Unser gemeines deutsches Recht hat überall seinen eigenen Bildungsgang genommen, der ganz unabhängig ist von den geschriebenen Quellen, welche diesem Rechte zu Grunde liegen. Ganz besonders gilt dies von der heutigen Proceßtheorie. Wie verschieden hat sich diese im Laufe der Zeit ausgebildet! Welch ein ganz anderes Proceßrecht ist das heutzutage anwendbare, als dasjenige, was noch vor einem Jahrhundert aufgestellt wurde, oder gar als jenes, welches sich aus einem bloßen Zusammenstellen der römischen, kanonischen und Reichsgesetze ergeben würde! Wer also erkennen will, was Theil unsers praktischen Proceßrechts sey, darf nicht engherzig nur den abgeschlossenen Kreis der Gesetzgebung ins Auge fassen; nein, er muß vielmehr darauf Rücksicht nehmen, ob dies geschriebene Recht mit den allmählig entstandenen und nun vollstän-

8) Stryk a. a. O. §. 29.
9) Stryk a. a. O. §. 30.
10) Stryk a. a. O. §. 9.

dig anerkannten und herrſchenden Principien des Proceßrechts im Einklang ſtehe.

Geht man von dieſem Standpunkte aus, ſo läßt ſich die Nichtanwendbarkeit der römiſchen **interrogationes in jure** in unſerm heutigen Proceßgange leicht nachweiſen. Es waren dieſelben bekanntlich ein Mittel, die (wie man ſich jetzt ausdrückt) Paſſivlegitimation des Klägers herzuſtellen. War der Kläger ungewiß, ob der von ihm in Anſpruch zu nehmende Beklagte auch wirklich der rechte Beklagte ſey, oder wollte er ſich eine Beweisführung darüber möglicher Weiſe erſparen, ſo legte er über den die Paſſivlegitimation bedingenden Umſtand vor dem Beginne der eigentlichen Proceßführung, aber doch immer vor Gericht, demſelben eine Frage vor, welche der Wahrheit gemäß beantwortet werden mußte, wollte ſich der Gefragte nicht gewiſſen Nachtheilen ausſetzen [11]). Ein ſolches Recht der Frageſtellung kann nun offenbar nur gedacht werden, theils wenn der Proceß nicht durch eine ſchon vollſtändig alle Umſtände, die den klägeriſchen Anſpruch ſowohl im Allgemeinen, als auch gerade dieſem Beklagten gegenüber bedingen, enthaltende **Klage** eröffnet wird, theils wenn der Kläger (oder im Allgemeinen derjenige, welcher einen gerichtlichen Angriff macht, ſey es **agendo**, ſey es **excipiendo**) nicht die Pflicht hat, alle diejenigen Momente, auf welche ſein Anſpruch nicht blos im Allgemeinen, ſondern auch gerade dieſem Beklagten gegenüber, gegründet iſt, ſelbſt anzuführen und zu beweiſen, wenn alſo gerade derjenige Theil ſeines Klagfundaments, welcher in der ſogenannten Paſſivlegitimation beſteht, ihm zu beweiſen zunächſt nicht obliegt. Und ſo iſt es auch in der That im römiſchen Rechte! Denn daß der **libellus conventionis** im Juſtinianiſchen Proceſſe ganz unbeſtimmt ſeyn konnte und nur im Allgemeinen den Streitgegenſtand bezeichnen mußte, während die **narratio**

11) Ueber die Formeln dieſer Interrogationes vgl. **Raevardi** Protrib. Cap. V. (in deſſen Opusc. pag. 886—890.)

erst später mündlich in Gegenwart beider Parteien erfolgte, welcher dann die interrogationes vorhergehen oder beigemischt werden konnten: dieß ist bekannt [12]). Gegen den zweiten Punkt könnte man aber einwenden, daß jenes Fragerecht den Kläger vom Beweise des in der Frage enthaltenen Factums nur dann befreie, wenn der Beklagte bejahend antworte, daß aber der Kläger den Beweis zu führen habe, sobald der Beklagte dasselbe verneine. Allein ein solcher Einwurf ist doch nur scheinbar begründet. Dadurch, daß dem Beklagten die Pflicht auferlegt ist, auf die Fragen des Klägers über die die Passivlegitimation desselben bedingenden Umstände der Wahrheit gemäß zu antworten, ist die Beweispflicht in Beziehung auf diese Umstände von dem Kläger zurückgezogen, und dem Beklagten liegt es ob, dieselben anzugeben. Nur wenn dieser es unterläßt, jene Fragen zu beantworten, oder wenn er dieselben geradezu verneint [13]), muß der Kläger, wenn er ein Recht gegen diesen Beklagten wirklich zu haben vermeint, jene in der Frage enthaltenen Thatumstände beweisen. Seine Beweispflicht ist also in dieser Beziehung gleichsam nur eine eventuelle.

---

12) Vgl. Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung u. Prozeß des sinkenden röm. Reichs. (Bonn 1831) S. 254 f.

13) Das Schweigen des Gefragten steht dem Läugnen gleich, l. 11. §. 4. 7. G. t. Daraus erklärt sich leicht die Entscheidung der l. 12. pr. h. t., daß der filiusfamilias, der sich von der väterlichen Erbschaft abstinirte, und auf die Frage, ob er Erbe sey, nicht antwortete, aus seinem Schweigen keinen Nachtheile erleide, weil er ja nach prätorischem Rechte nicht als Erbe betrachtet werde; d. h. da er nicht antwortete, war es dasselbe, als läugne er, nicht Erbe zu seyn, und dies konnte er mit Recht. Was die Erklärung Brackenhöft's a. a. O. S. 286. Not. 49 heißen solle, es habe hier der filiusfamilias die Nachtheile der contumacia deßhalb nicht gelitten, „weil es keiner Antwort bedurfte, da der Prätor schon officielle Kenntniß von dem Abstiniren hatte": dies kann ich — muß ich bekennen — nicht verstehen, wenn nicht etwa derselben der Irrthum zu Grunde liegt, daß die Abstention einer Erklärung vor dem Prätor bedurft hätte!

Ganz anders ist es aber heutzutage. Unser heutiges gemeinrechtliches Proceßverfahren ist im Wesentlichen schriftlich. Es gibt (wenigstens in der Regel) keinen Zwang für die Partheien, in Person vor Gericht zu erscheinen, und keinenfalls kann, bevor eine Klage erhoben ist, der Kläger den Beklagten nöthigen, mit ihm vor Gericht zu gehen und dort auf gestellte Fragen ihm Antwort zu ertheilen. Es kann also jetzt ein Proceß immer nur durch eine Klage beginnen, und diese Klage muß alle diejenigen Thatsachen genau angeben, auf welche des Klägers Anspruch sowohl seiner Entstehung als seinem Umfange nach, und zwar gegen diesen Beklagten, sich gründet, so daß demnach in der Klage schon alles dasjenige angeführt und behauptet seyn muß, was zur sogen. Passivlegitimation des Klägers gehört. Der Beklagte muß sich auf diese Behauptungen entweder bejahend oder verneinend einlassen, jedoch nicht etwa mit der Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, sondern nur zu dem Zwecke, daß der Richter ersehe, welche Thatsachen unter den Partheien ausgemacht, welche bestritten seyen.

Durch diese ganz veränderte Proceßeinleitung, und durch die Regel, daß jede Parthei die zur Begründung ihres Anspruchs oder ihrer Vertheidigung vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen, sobald sie geläugnet sind, zu beweisen habe, ist also ein solches Fragerecht der einen Parthei an die andere, wie es im römischen Rechte vorkommt, heutzutage geradezu unmöglich geworden [13 a]).

Wenn nun auch nur wenige Schriftsteller das praktische Fortbestehen der römischen interrogationes geradezu behaupten [14]), so finden doch viele Andere ein derartiges Frage-

---

13 a) In Friesland seyen, erzählt Huber Prael. XI. l. § 3, in einer Stadt einmal solche präparatorische Frageartikel gestellt, aber von dem obersten Gerichte wieder aufgehoben worden.

14) Stryk u. a. b. l. §. 6. — v. Wening-Ingenheim, Brackenhöft in den Not. 2 cit. Schriften.

recht, das im heutigen Civilproceſſe vorkomme, in den Poſitionen [15]), auf welche dann die Grundſätze der römiſchen interrogationes angewandt werden müßten. Die Poſitionen waren im Mittelalter ſo lange nothwendig, als keine ſpecielle Litisconteſtation erforderlich war, zu dem Zwecke, das was noch beweiſen werden müſſe, aufzufinden, worauf denn, wie ſchon aus dem Laienſpiegel hervorgeht, gewöhnlich ohne ein Beweisinterlocut der Beweis und Gegenbeweis geführt wurde. Als nun aber im Civilproceſſe durch den J. R. A. das Princip der ſpeciellen Litisconteſtation eingeführt wurde: ſo mußten die Poſitionen als völlig unnütz erſcheinen. Und dies, glaube ich, erkennt eben ſchon der J. R. A. an, welcher im §. 34 alle Articuli verwirft, mit Ausnahme der probationales, welche Letztere aber, wie ſchon aus §. 49. hervorgeht, nicht die früher gewöhnlichen Poſitionen, ſondern die heutzutage ſogen. Beweisartikel ſind. Sonach wird der heutige Civilproceß auch nicht mehr ein Fragerecht durch Poſitionen anerkennen können [16]). Es verſteht ſich nach dem Obigen von ſelbſt, daß da, wo nach römiſchem Rechte der Magiſtratus eine interrogatio für die eine Parthei an den Gegner richten konnte [17]), ein ſolches Fragerecht des Richters heutzutage ebenfalls nicht mehr vorkommen kann. Dagegen iſt gewiß nicht in Abrede zu ſtellen, daß auch nach dem neueſten Proceßverfahren dem Richter ein Fragerecht zuſtehen müſſe zum Zwecke der Erläuterung derjenigen Thatſachen, welche von den Partheien (oder von den Zeugen) angeführt worden, deren eigentliches Sachverhältniß aber dem Richter in der einen oder der andern Beziehung noch dunkel geblie-

---

15) Z. B. Huber praelect. ad Dig. Lib. XI. Tit. 1. §. 3. 4. 9. Lauterbach Coll. L. XI. Tit. 1. §. 4. Martin Lehrb. §. 318. Linde Lehrb. §. 221.

16) Schon Textor Prax. judic. P. I. c. 8. no. 19. hat das Richtige.

17) L. 9. § 1. h. t.

ben iſt [18]). Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß von dieſem zur Erläuterung dienenden Fragerechte der Richter in eigenem Namen Gebrauch macht, und daher nicht etwa von der Einen Parthei aufgefordert werden kann, dies ſein Fragerecht auszuüben, da es natürlich nur allein dem Richter überlaſſen ſeyn muß, zu beurtheilen, ob und in wie weit eine Erläuterung in Beziehung auf ein Vorbringen nothwendig ſey, um ihn in Stand zu ſetzen, den ſtreitigen Punkt zu entſcheiden.

II.

Wer hat die Mitglieder einer moraliſchen Perſon, welche im Namen derſelben einen Notheid auszuſchwören haben, zu deſigniren?

Die hier aufgeworfene Frage iſt in Beziehung auf einen einer universitas deferirten oder referirten Eid ſchon mannichfach beſprochen worden, freilich mit ſehr verſchiedenen Reſultaten. Eine Menge von Rechtsgelehrten geſtatten nämlich in einem ſolchen Falle dem Gegner der moraliſchen Perſon die Befugniß, die Schwörenden zu deſigniren [1]), und zwar aus dem Grunde, weil der Gegner eigentlich verlangen könne, daß alle Glieder der universitas ſchwören ſollten; da er jedoch durch Gewohnheit und Geſetze hierin beſchränkt ſey, ſo könne er nun zwar nicht Alle zum Eide auffordern, allein wen er auffordern wolle, das ſey durchaus ſeiner Willkür

18) Huber Prael. l. cit. §. 11. Mittermaier gem. d. Proc. Beitr. I. S. 176—178.

1) Z. B. Leyser Medit. Vol. III. Spec. 143. Med. 4. 5. Berger Suppl. ad Elect. discept. P. I. p. 221. Kind Quaest. for. T. III. Cap. LXXIII. pag. 334—337. Linde in dieſem Arch. Bd. X. S. 1—66. Bd. XIII. S. 181—193. Kori prakt. Erört. Bd. II. S. 58. Hellfeld prakt. Beitr. S. 36. Seuffert Blätter für Rechtsanw. 1836. No. 4.

überlaſſen, indem ja die Beſchränkung in der Zahl der Schwörenden keineswegs auch eine Beſchränkung in der Wahl derſelben involvire. Auch ſey ihm daran gelegen, daß der Eid von ſolchen Perſonen abgeleiſtet werde, welche die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben, während befürchtet werden müſſe, daß — wenn der Gemeinde die Wahl der Schwurpflichtigen überlaſſen würde — ſie ſolche Perſonen wählen möchte, welche leichtſinnig und der Sache nicht hinlänglich kundig wären. Andere Rechtsgelehrte [2]) dagegen geſtehen geradezu der Gemeinde ſelbſt das Wahlrecht zu, theils weil die Gemeinde eher als ihre Gegner beurtheilen könne, welche Mitglieder die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben, theils weil ſie das auf ihr Gewiſſen nehmen müſſe, was Einige aus ihrer Mitte in ihrem Namen ſchwören. — Beachtet man aber die Natur des deferirten Eides, kraft deren er nicht blos Beweismittel, ſondern auch eine Art des Vergleichs iſt, ſo wird man ohne Zweifel der erſten Meinung beitreten müſſen, daß beim Schiedseid dem Gegner der moraliſchen Perſon, welche zu ſchwören hat, das Recht der Auswahl der ſchwurpflichtigen Gemeindeglieder zuſtehe, — aus dem Grunde, weil der Transigent beſtimmen darf, unter welchen Bedingungen er transigiren wolle [3]).

---

2) Z. B. Struben rechtl. Bd. Thl. V. Bed. 108. Malblanc doctr. de jurejur §. 42. pag. 127. Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. III. No. XXI. S. 141—146. Glück Comm. Thl. XII. S. 221 ff. Martin Lehrb. §. 226. Allg. juriſt. Ztg. (v. Elvers u. Bender) Jahrg. II. (1829) No. 30. S. 117 f. No. 78. S. 309. No. 102. S. 407. Jahrb. der Geſetzgeb. u. Rechtspfl. in Sachſen. Jahrg. III. (1830) 2s Hft. S. 191—193. Richter Aufſätze S. 88 f. Annalen des Advocatenvereins zu Hannover. 6s Hft. (1836) S. 68—73.

3) Man führt gewöhnlich (z. B. Linde in dieſem Arch. Bd. X. S. 17) die L. 97. de condit. et demonstr. (35. 1) als eine Beweisſtelle dafür an, daß nicht alle Mitglieder der universitas ſchwören müßten. Die Stelle ſagt aber nur, auf den

Nicht nach gleichen Grundſätzen kann aber die hier berührte Frage beantwortet werden, wer die ſchwurpflichtigen Mitglieder der universitas, der richterlich ein Notheid auferlegt iſt, zu beſtimmen habe [4]). Denn ein ſolcher Eid unterſcheidet ſich vom Schiedseide weſentlich darin, daß er blos und allein Beweismittel iſt, daß er dazu dient, das, was dem Richter noch zur vollſtändigen Ueberzeugung der Wahrheit einer Thatſache mangelt, zu ergänzen, mag im Uebrigen der Eid ein suppletorium oder ein purgatorium ſeyn. Hieraus ergiebt ſich, daß es für den Richter nicht gleichgültig ſeyn kann, welche Perſonen dieſen Eid ſchwören, wenn überhaupt, wie bei moraliſchen Perſonen, noch eine Wahl der Schwörenden vorzunehmen iſt. Es hat demnach der Richter das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß nur ſolche Subjecte den von ihm aufgelegten Eid ausſchwören, deren Eid für ihn wirklich Ueberzeugung herbeizuführen vermag. Es kann alſo nur der Richter definitiv diejenigen Perſonen, die den Notheid abzuleiſten haben, bezeichnen; jedoch muß er natürlich die Anträge der Parteien darüber hören, welche Individuen zum Eide zugelaſſen werden ſollen. So weit ſtimme ich mit Linde [5]) überein. Bei der Beantwortung der Frage aber, welcher Partei das Recht zuſtehe, zuerſt Anträge über die einzelnen ſchwurpflichtigen Perſonen zu ſtellen, möchte ich mir eine abweichende Meinung erlauben. Wenn nämlich Linde [6]) behauptet, daß zuerſt

---

erſten Blick könne die conditio: „municipes si jurassent“, als eine impossibilis erſcheinen, da ja die municipes (dazu gehören auch die künftigen) ungewiſſe Perſonen ſeyen; doch, ſetzt Paulus hinzu, ſey ſie es nicht, weil dann der Bedingung Genüge geſchehen ſey, wenn die Vorſteher ſchwören. — Mit mehr Recht könnte man ſich für den angeführten Satz auf L. 2. §. 5. C. de jurejur. pr. cal. d. (2, 59) berufen.

4) Vgl. Wernher Obs. for. P. IX. obs. 226. Hommel Rhaps. Tom. I. obs. 80. Klein Rechtsſpr. Thl. II. S. 55.

5) In dieſem Arch. Bd. X. S. 54—56.

6) A. a. O. S. 55.

diejenige Partei gehört werden müſſe, welche nicht zum Eide zugelaſſen werde: ſo kann dieſe Behauptung gewiß nicht — wie er meint — aus der Natur des Notheides als eines Beweismittels gerechtfertigt werden; ſondern gerade dieſer Geſichtspunkt führt wohl richtiger zur entgegengeſetzten Entſcheidung jener Frage, indem im Zweifel diejenige Partei, welcher der Richter ohnehin durch das Auferlegen des Notheides das Vertrauen ſchenkt, ſeine richterliche Ueberzeugung von ihrem Abſchwören oder Nichtſchwören abhängig zu machen, gewiß auch um ſo mehr das Vertrauen in Anſpruch nehmen kann, daß ſie die tauglichſten, der Sache kundigſten Perſonen zum Eide vorſchlagen werde. Hiermit ſtimmt denn auch die C. G. O. von 1555 Thl. II. Tit. 10. §. 1. überein, indem dieſelbe dem Gegner der „Commun", welche ein purgatorium ableiſten ſoll, geſtattet, noch „etlich beſonders verdächtige Perſonen des Raths" zu benennen, welche dann zum Schwören noch zugezogen werden ſollen. Was aber vorausſetzt, daß die „Commun" zuerſt ſchon andere Perſonen ernannt habe.

III.

Ueber die römiſch rechtliche Auffaſſung der compensatio.

Von

Herrn Dr. **Aug. Otto Krug,**
Kgl. ſächſ. Appellationsrathe.

Die äußere Veranlaſſung, welche mich nochmals auf die Lehre von der compensatio zurückführt, liegt in der in dieſem Archive Bd. XXIII. S. 301 ff. abgedruckten Abhandlung von Tellkampf, über das Erforderniß der Liquidität bei der Compenſation. Dieſe Abhandlung mußte mich leb-